



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12945 –

Frage Nummer 52 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen die Staatsregierung vor dem Hintergrund steigender Temperaturen ergreift, um einen angemessenen Hitzeschutz in bayerischen Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, und wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass Kindertageseinrichtungen aus Gründen des Brandschutzes insbesondere während der Nacht ihre Fenster vielfach nicht geöffnet lassen können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei der Kindertagesbetreuung handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Gestaltung bzw. Ausstattung der Räumlichkeiten und des Außenbereichs einer Kindertageseinrichtung obliegen der Entscheidung des jeweiligen Trägers bzw. der jeweiligen Kommune. Sie ist stark abhängig von den individuellen örtlichen Gegebenheiten. Seitens des Freistaates, der im Bereich der Kindertagesbetreuung im Rahmen der staatlichen Refinanzierung der Betriebskosten lediglich förderrechtliche Mindestvoraussetzungen vorschreibt, gibt es keine Vorgaben zu (baulichen) Hitzeschutzmaßnahmen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die Sicherung des Kindeswohls in der Verantwortung der Träger liegt. Die geeignete Ausgestaltung der Einrichtungen nach Maßgabe des Kindeswohls wird dabei durch die Bewilligungsbehörden im Rahmen des im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelten Betriebserlaubnisverfahrens umfassend und in eigener Verantwortung geprüft.

Da einem angemessenem Hitzeschutz insbesondere aufgrund zunehmender Hitzeperioden eine wachsende Bedeutung zukommt, bereitet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – ergänzend zu den Schutzmaßnahmen der Kommunen und Träger – die Umsetzung des neuen Investitionsprogramms „Kindertagesbetreuung“ vor. Mit diesem sollen Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität für Investitionen in Kindertageseinrichtungen in Bayern zur Verfügung gestellt werden. Derzeit werden die Möglichkeiten geprüft, im Rahmen dieses Programms auch Ausstattungsinvestitionen zum Hitzeschutz finanziell zu unterstützen.

Eine generelle brandschutzrechtliche Vorgabe, die Kitas dazu verpflichtet, ihre Fenster nachts geschlossen zu halten, ist nicht bekannt. Verbindliche Regelungen

könnten sich jedoch ggf. aus objektspezifischen Schutzkonzepten (insb. im Kontext Einbruchs-/Vandalismusschutz, aber auch Kinderschutz) ergeben.